



# Öffentliche Sitzung

## **TOP 1:**

### **Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Erster Bürgermeister Wachler eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Die Ladung aller Marktgemeinderatsmitglieder erfolgte frist- und formgerecht. Es bestehen keine Einwände gegen die Tagesordnung.

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 18.07.2023 wurde dem Marktgemeinderat zugesandt.

Die Genehmigung des Protokolls vom 18.07.2023 erfolgen dann zusammen mit dem nichtöffentlichen Teil der Sitzungsniederschrift in dieser heutigen Sitzung.

**Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis.**

## **TOP 2: Bebauungsplan „Lerchenweg Ost“ – Behandlung Stellungnahme Träger öffentlicher Belange und Bürgerbeteiligung mit Satzungsbeschluss**

Bürgermeister Wachler übergibt Herrn Ing. Nardo das Wort.

MGR Eggens-Spängler gibt an, dass Sie Grundsätzlich gegen den Bebauungsplan ist und wird sich in den Einzelbeschlüsse mit dagegen abstimmen.

Abwägung zum Verfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

### **I. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

---

#### **a) folgende Träger haben keine Stellungnahme abgegeben:**

- 03a) LRA – Ortsplanung
- 03d) LRA – Untere Immissionsschutzbehörde
- 03e) LRA-Bodenschutz
- 04) Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- 09) Bayerischer Bauernverband
- 12) Amt für Ländliche Entwicklung
- 14) Deutsche Telekom
- 20) Zweckverband Staudenwasserversorgung  
Nachbargemeinden Ettringen, Scherstetten, Langerringen, Tussenhausen, Eppishausen

#### **b) folgende Träger haben keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht:**

- 01) Regierung von Schwaben
- 02) Regionaler Planungsverband
- 17) Schwaben Netz

#### **c) folgende Träger haben Anregungen vorgebracht:**

##### **03b) LRA – Untere Naturschutzbehörde**

Zum Bebauungsplan „Lerchenweg Ost“ der Gemeinde Markt Wald haben wir folgende Anmerkungen:

1. Im Rahmen einer Ortseinsicht am 16.05.2023 wurde festgestellt, dass im beplanten

Bereich bereits Bauarbeiten stattfinden. Auf Flurnummer 79/4 wurde der Oberboden abgeschoben und eine tragfähige Kiesschicht hergestellt. Auf Flurnummer 79/3 wurde ein Keller gebaut, die Flurnummer 79/2 dient als Lagerfläche für Aushub. Eine Bewertung des Ausgangszustandes konnte auf den genannten Flächen nicht mehr erfolgen.

2. Das Anwesen auf Flurnummer 79/0 kann Quartier von Fledermäusen oder anderen streng geschützten gebäudebewohnenden Arten sein. Entsprechende Strukturen, wie Holzverkleidungen und Zugang zum Dachboden sind gegeben. Deshalb ist im Vorfeld des Abbruchs durch eine fachkundige Person zu prüfen, ob streng geschützte gebäudebewohnende Arten vorhanden sind.

#### Stellungnahme der Gemeinde

Zu 1.) Der Baubeginn erfolgte im Zuge der erteilten Baugenehmigung; kein Handlungsbedarf durch die Gemeinde

Zu 2.) Die Anforderungen werden dem Bauherrn mitgeteilt, so dass dieser in eigener Verantwortung tätig werden kann.

#### **Wird zur Kenntnis genommen, keine Auswirkungen auf die Planung.**

#### **03c) LRA – Wasserrecht**

##### 1. Öffentliche Wasserversorgung

Der Markt Markt Wald verfügt aufgrund der Anbindung an die Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes Stauden-Wasserversorgung über eine gesicherte Wasserversorgung. Wasserschutzgebiete sind von der Bauleitplanung nicht betroffen.

Es bestehen daher keine Einwände gegen die Aufstellung des Bebauungsplans „Lerchenweg Ost“.

#### **Wird zur Kenntnis genommen.**

##### 2. Abwasserbeseitigung

Die vorliegende Bauleitplanung enthält keine Angaben zur Abwasserbeseitigung. Grundsätzlich gilt:

Das Baugebiet soll vorzugsweise im Trennsystem entwässert werden.

Wir gehen davon aus, dass das anfallende häusliche Schmutzwasser der kommunalen Kläranlage des Marktes Markt Wald zugeleitet wird.

Ob die Kapazität der Kläranlage für die Umsetzung der vorliegenden Bauleitplanung ausreichend ist, bitten wir in eigener Zuständigkeit zu überprüfen.

*Lt. ZV ist die Kapazität des Abwassersystems ausreichend.*

##### 3. Niederschlagswasserbewirtschaftung

Gemäß Nr. 6.1 der Satzung ist das auf privaten Flächen anfallende Niederschlagswasser auf dem jeweiligen Grundstück über die belebte Bodenzone zu versickern.

In den Hinweisen zur Satzung wurde auf die gesetzlichen Vorgaben sowie das einschlägige technische Regelwerk und eine etwaige Erlaubnispflicht ausreichend hingewiesen.

Auf die Möglichkeit der Nutzung des Niederschlagswassers zur Gartenbewässerung bzw. Toilettenspülung wurde hingewiesen.

#### **Wird zur Kenntnis genommen.**

##### 4. Oberflächen- und wildabfließendes Hangwasser

Der Bereich der geplanten Bebauung liegt nicht in einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet.

Durch die immer mehr auftretenden Starkregenereignisse ergaben sich auch Überschwemmungen bzw. Schäden durch wild abfließendes Hang- und Schichtwasser im Landkreis. Deshalb wird durch die Untere Wasserbehörde ein besonderes Augenmerk auf die Betrachtung von wild abfließenden Hang- und Schichtwasser bei geplanten Bauungen gerichtet.

Aufgrund der topographischen Lage muss mit wild abfließenden Oberflächen- und Schichtwasser gerechnet werden. Daher sind bei der Aufstellung des Bebauungsplanes für das geplante Wohngebiet mögliche Gefährdungen durch wild abfließendes Hang- bzw. Schichtwasser zu betrachten und eine Aussage darüber zu treffen. Es ist nachzuweisen, dass der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstückes verstärkt oder auf andere Weise verändert wird.

Hinsichtlich der immer stärker auftretenden Überflutungsrisiken sollten folgende Merkblätter bei der Aufstellung einer Bauleitplanung Beachtung finden:

- Merkblatt DWA-M 119 „Risikomanagement in der kommunalen Überflutungsvorsorge - Analyse von Überflutungsgefährdungen und Schadenspotenzialen zur Bewertung von Überflutungsrisiken“
- DWA-Themenheft T1/2013 "Starkregen und urbane Sturzfluten - Praxisleitfaden zur Überflutungsvorsorge"
- Merkblatt DWA-M 553 „Hochwasserangepasstes Planen und Bauen“

Auf die Möglichkeit wild abfließenden Hangwassers wird bereits hingewiesen. Ein völliger Schutz der Parzellen untereinander ist der Gemeinde nicht möglich.

#### 5. Bauwasserhaltung

Bauwasserhaltungen im Plangebiet stellen eine Gewässerbenutzung dar und bedürfen daher einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese ist rechtzeitig vor Beginn der Bauwasserhaltung beim Landratsamt Unterallgäu (2-fach) zu beantragen. Wir bitten darum, betroffene Bürgerinnen und Bürger auf diese Erlaubnispflicht hinzuweisen. Dem wird entsprochen, ein solcher Hinweis wird im Textteil ergänzt.

#### **Beschlußvorschlag**

**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wo erforderlich im Textteil aktualisiert.**

**Abstimmungsergebnis 13 : 1**

#### **05) Wasserwirtschaftsamt Kempten**

##### 1. Altlasten

Innerhalb der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind keine Altlastverdachtsflächen oder sonstige schädlichen Bodenveränderungen bekannt.

**Wird zur Kenntnis genommen.**

##### 2. Wasserversorgung/WSG

Das Baugebiet ist so an die zentrale Wasserversorgung anzuschließen, dass jederzeit eine ausreichende Versorgung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser gesichert ist. Die richtige Dimensionierung der Wasserleitungen, auch im Hinblick auf den Feuerschutz ist in eigener Zuständigkeit vorzunehmen. Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen.

**Dem wird entsprochen, wird bei der Erschließung berücksichtigt.**

##### 3. Grundwasserstände

Im betreffenden Gebiet liegen uns keine Daten zu Grundwasserständen vor.

**Wird zur Kenntnis genommen.**

##### 4. Siedlungsentwässerung

Entsprechend den wasserwirtschaftlichen Grundsätzen des § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz WHG ist die Entwässerung des geplanten Baugebietes „Zwischen Lerchen- und Tannenweg“ im modifizierten Trennsystem vorgesehen.

Das Schmutzwasser wurde in den zugesendeten Unterlagen nicht behandelt, es wird davon

ausgegangen, dass das Schmutzwasser an das Kanalnetz der Gemeinde angeschlossen werden und so der Kläranlage Markt Wald zugeführt werden soll. Die erforderlichen Kapazitäten in Kanalnetz und Kläranlage sind in eigener Verantwortung zu klären.

*Dem wird entsprochen, das Schmutzwasser wird via Abwassernetz der Kläranlage zugeleitet.*

Mit den Festlegungen in Punkt 8 der Satzung bezüglich der Versickerung des unverschmutzten Niederschlagswassers besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich Einverständnis. Dabei ist eine flächenhafte Versickerung über die belebte Bodenzone einer linienförmigen Einleitung in das Grundwasser grundsätzlich vorzuziehen. Um die Versickerungsfähigkeit der anstehenden Bodenschichten zuverlässig festzustellen, empfehlen wir eine Baugrunduntersuchung durch ein geologisches Fachbüro durchführen zu lassen.

Außerdem ist eine Rückhaltung von 5 m<sup>3</sup> je Parzelle vorgesehen, dieser ist dann der Versickerungsanlage vorzuschalten.

Auf den Umgang mit anfallendem Niederschlagswasser auf öffentlichen Flächen (bspw. Straße) wird in den Unterlagen nicht eingegangen.

Auf den naturnahen Umgang mit Niederschlagswasser wird hingewiesen (<https://www.lfu.bayern.de/wasser/umgang-mit-niederschlagswasser/bausteine>).

Bei der Versickerung sind die Anforderungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung NWFreiV, die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser TRENGW, das DWA Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ und das DWA Arbeitsblatt A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ zu berücksichtigen. Ferner empfehlen wir den Bauherrn darauf hinzuweisen, dass bei der Erstellung des Hausanschlusses an die öffentliche Kanalisation, insbesondere zur Verhinderung von Rückstauereignissen, die entsprechenden DIN-Normen zu Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke zu beachten sind.

**Dem wird entsprochen.**

#### 5. Gewässer und Hochwasser

Im räumlichen Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung sind keine Oberflächengewässer vorhanden und keine Überschwemmungsgebiete bekannt.

#### **Wird zur Kenntnis genommen.**

Aufgrund der Hanglage muss mit wild abfließendem Hangwasser gerechnet werden. Wir empfehlen bei der Aufstellung der Einbeziehungssatzung das Merkblatt DWA-M 119 „Risikomanagement in der kommunalen Überflutungsvorsorge - Analyse von Überflutungsgefährdungen und Schadenspotenzialen zur Bewertung von Überflutungsrisiken“ sowie das DWA-Themenheft T1/2013 "Starkregen und urbane Sturzfluten - Praxisleitfaden zur Überflutungsvorsorge" zu beachten.

Ferner empfehlen wir das Merkblatt DWA-M 553 „Hochwasserangepasstes Planen und Bauen“ zur Beachtung durch die Bauherren und deren Planer in die Hinweise aufzunehmen.

**Dem wird entsprochen.**

Stellungnahme der Gemeinde

Siehe zu den einzelnen Punkte.

#### **Beschluß:**

**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wo nicht bereits enthalten im Textteil bei den Hinweisen ergänzt.**

**Abstimmungsergebnis 13 : 1**

## **07) Amt für Ernährung, LWS und Forsten**

Bereich Landwirtschaft:

Die nördlich an das geplante Baugebiet angrenzenden Flächen werden vom landwirtschaftlichen Betrieb der Familie Hartmann bewirtschaftet. Familie Hartmann beweidet die Flächen mit ihrer Mutterkuhherde. Auf der Flurnummer 1031 befindet sich der Stall. Laut Auskunft von Herrn Hartmann werden ca. 7 Mutterkühe mit der anteiligen Nachzucht und ein Stier gehalten. Die Tiere tragen Glocken.

Die aus der angrenzenden Weidehaltung entstehenden Emissionen sind gemäß § 906 BGB zu dulden.

Der Bebauungsplan berührt keine forstlichen Belange.

### Stellungnahme der Gemeinde

Im Textteil wird bereits auf die landwirtschaftlichen Emissionen aus landwirtschaftlicher Nutzung hingewiesen. Kein Handlungsbedarf.

**Kein Beschluß notwendig.**

## **08) Staatliches Bauamt**

- Staubfreie Befestigung (z.B. Schwarzdecke/Asphalt, Betonformsteine) auf die volle Breite und auf mind. 6 m Länge ab Fahrbahnrand.
- An den Zufahrten zur Staatsstraße sind in 3m Abstand vom Fahrbahnrand der Staatsstraße Sichtdreiecke auf 70m Länge (gemessen in den jeweiligen Fahrspurachsen) von Sicht behindernden Gegenständen aller Art, auch Anpflanzungen (insbesondere Bäume), mit einer Höhe von mehr als 0,80m über den anliegenden Fahrbahnen freizuhalten, soweit es das Baugrundstück überdeckt.
- Des Weiteren sollten gemäß der RAST 06 beidseits Sichtdreiecke mit einer Schenkellänge von 30m, gemessen 3m von Mitte des Gehweges, gewährleistet werden.
- Dem Straßengrundstück und den Straßenentwässerungsanlagen dürfen keine Abwässer und kein gebündeltes Niederschlagswasser zugeleitet werden.
- Für Pkw/Lkw ist auf dem Grundstück ein ausreichend großer Wendeplatz anzulegen und stets freizuhalten, um entsprechend § 10 StVO ein- und ausfahren zu können.
- Der Hochbord des Gehweges/Geh- und Radweges ist im Bereich von neuen Zufahrten auf Kosten des Bauwerbers abzusenken und der Gehweg wieder ordnungsgemäß den neuen Verhältnissen anzupassen.
- Im Hinblick auf den geringen Abstand der Baugrube zum Fahrbahnrand ist auf den angrenzenden Straßenkörper besonders Rücksicht zu nehmen. Die Standsicherheit der Straße ist sicherzustellen.

Vor Beginn der Maßnahme sind diesbezüglich ein Baugrundgutachten, sowie ein erdstatischer Nachweis einzuholen und der Straßenbauverwaltung vorzulegen.

- Die Straßenbauverwaltung ist von jeglichen Ansprüchen des Bauwerbers freizustellen, die sich aus dem Bestand und dem Betrieb der Straße ergeben. Das bedeutet, dass gegen die Straßenbauverwaltung keinerlei Ansprüche in Bezug auf Lärmsanierung geltend gemacht werden können.

Um weitere Beteiligung im Verfahren wird gebeten

.

**Beschluß:**

**Die Hinweise werden wie o.g. ergänzt, Festsetzungen zum Schallschutz werden nicht getroffen.**

**Abstimmungsergebnis 13 : 1**

## **13) LEW Verteilnetz**

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans bestehen keine Einwände, wenn weiterhin der

Bestand der Betriebsmittel zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung gewährleistet ist. Bestehende 20- und 1-kV-Kabelleitungen

Vorsorglich weisen wir auf die verlaufende 20-kV-Kabelleitung MW105 unserer Gesellschaft im Geltungsbereich hin. Weiter befinden sich mehrere 1-kV-Kabelleitungen in diesem Bereich. Der Verlauf dieser Kabelleitungen kann dem beiliegenden Kabellageplan entnommen werden.

Der Schutzbereich sämtlicher Kabelleitungen beträgt 1,00 m beiderseits der Trassen und ist von einer Bebauung sowie tiefwurzelnden Bepflanzungen freizuhalten. Wir bitten um Beachtung des beigelegten Kabelmerkblattes „Merkblatt zum Schutz erdverlegter Kabel“.

Bestehende 1-kV-Freileitungen

Im Geltungsbereich verlaufen mehrere 1-kV-Freileitungen unserer Gesellschaft. Im beigelegten Ortsnetzplan M = 1 : 1000 sind die Leitungstrassen dargestellt.

Folgende Unfallverhütungsvorschriften und Mindestabstände sind bezüglich der 1-kV-Leitungen zu beachten:

- Bei jeder Annäherung an unsere Versorgungsleitung sind wegen der damit verbundenen Lebensgefahr die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV Vorschrift 3 (BGV A3) der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse einzuhalten.
- Alle Personen sowie deren gehandhabte Maschinen und Werkzeuge, müssen so eingesetzt werden, dass eine Annäherung von weniger als 1,00 m an die 1-kV-Freileitung in jedem Fall ausgeschlossen ist. Jede auch nur kurzfristige Unterschreitung des Schutzabstandes ist für die am Bau Beschäftigten lebensgefährlich.

Allgemeiner Hinweis

Vor Beginn der Grabarbeiten muss durch die Baufirma eine entsprechende Kabelauskunft eingeholt werden. Wir bitten zu gegebener Zeit mit unserer Betriebsstelle Königsbrunn Kontakt aufzunehmen.

Betriebsstelle Königsbrunn Nibelungenstraße 16 86343 Königsbrunn

Ansprechpartner: Betriebsstellenleiter Herr Florian Frank

Eine detaillierte Kabelauskunft kann auch online unter <https://Keoportal.lvn.de/apak/> abgerufen werden.

Unter der Voraussetzung, dass die genannten Punkte berücksichtigt werden, sind wir mit der Aufstellung des Bebauungsplanes einverstanden. Stellungnahme der Gemeinde wird zur Kenntnis genommen und bei Bedarf berücksichtigt.

**Kein Beschluß notwendig.**

#### **14) Bistum Augsburg**

Es werden keine Anregungen oder Bedenken zur Planung vorgebracht.

Rein vorsorglich könnte ein Passus bzgl. des Glockengeläutes mitaufgenommen werden, da die Pfarrkirche Mariä Himmelfahrt in der Nähe des Planungsgebiets liegt, der z.B. wie folgt lauten könnte:

„Die Emissionen, die von der Kirche ausgehen (überwiegend Glockengeläut) sind von den Bewohnern im Umfeld der Kirche zu dulden.“

Außerdem haben wir festgestellt, dass eine Tiefgarage gebaut werden soll. Es ist in diesem Fall eventuell notwendig, Erschütterungen während der Bauphasen zu vermeiden. Die Bauwerke aus unserem Verantwortungsbereich, die am weitest empfindlichsten auf Erschütterungen, z. B. durch Verdichtungsarbeiten und den Bau von Tiefgaragen/Abbruch von Gebäuden, reagieren könnten, sind die Pfarrkirche (mit eventuellen Stuckierungen an der Decke) und evtl. das Pfarrhaus. Erschütterungen jeglicher Art, insbesondere über Bodenübertragung, sind deshalb auszuschließen.

Bodenübertragungen können über weite Strecken erfolgen, die kurz- oder längerfristig zu Lockerungen und Haarrissen (vor allem im aufgehängten Stuckwerk von Kirchen) führen. In solchen Fällen wird empfohlen, vor Verwirklichung des Bauvorhabens ein Beweissicherungsverfahren in der Pfarrkirche und ggf. weiteren betroffenen Gebäuden durchzuführen. Nach Beendigung des Bauvorhabens ist ein zweites Beweissicherungsverfahren als Schlusskontrolle vorzunehmen.

Außerdem möchten wir bereits jetzt darauf hinweisen, dass gegebenenfalls während erschütterungsreicher Arbeiten Erschütterungsmessungen in der Pfarrkirche sinnvoll wären. Sollte hier ein bedenklicher Grenzwert überschritten werden, müssen die Arbeiten sofort eingestellt werden, um Schädigungen an der Bausubstanz der Kirche zu vermeiden. Es wäre zielführend, wenn bereits in der Bauleitplanung auf diese Erfordernisse hingewiesen werden könnte und die Pfarrei vor Baubeginn informiert wird um ggf. in Abstimmung mit unserem Projektmanagement geeignete Schritte einleiten zu können. Die Pfarreiengemeinschaft Ettringen und unser Sachgebiet Projektmanagement erhält diese Mail zur Information.

### **Beschlußvorschlag**

**Dem wird entsprochen, ein entsprechender Absatz wird in den Hinweisen ergänzt.  
Für die Einhaltung sind die Bauwerber verantwortlich.**

### **Abstimmungsergebnis 13 : 1**

15) Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung -ok  
Gegen die in Aussicht genommene Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass die Grundstückseigentümer einen Rechtsanspruch darauf haben, dass Grenzzeichen, die im Zuge der Baumaßnahmen entfernt oder verändert worden sind, auf Kosten der Gemeinde wiederhergestellt werden. Es empfiehlt sich deshalb, dass die Gemeinde nach Abschluss der Baumaßnahme die Wiederherstellung der Grenzen beantragt.

Damit eine zügige Parzellierung der Flächen sichergestellt werden kann, sind rechtzeitig Straßennamen und Hausnummern festzulegen.

Durch eine Änderung des BauGB (Bundestagsbeschluss vom 09.03.2017) sind künftig die Kommunen verpflichtet, die Aufstellung der Bebauungspläne inkl. Begründung und umweltbezogener Stellungnahmen im Internet zu veröffentlichen.

Stellungnahme der Gemeinde

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und entsprechend berücksichtigt. Kein Handlungsbedarf für die Planung.

**Kein Beschluß notwendig.**

## II. öffentliche Auslegung

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden folgende Anregungen vorgebracht:

- 41) Heike Thalhofer, Fuggerstraße 7, 86865 Markt Wald
- 42) Ludwig Thalhofer, Fuggerstraße 7, 86865 Markt Wald
- 43) Fischer Christian, Glas Werner, Strodel Alfred
- 44) Wolfgang und Barbara Fischer, Am Sonnenhang 13, 86865 Markt Wald

Zusammenfassung der gewünschten Änderungen:

Änderungen für P1:

43) Nur 2 statt 3 WE

41) Baugrenzen umlaufend 3m

Mehr WE? 4?

42) Baugrenzen umlaufend 3m

Mehr WE, 4?

Änderungen für P4:

44) Ausrichtung (Firstrichtung) ändern

Keine TG



## Abwägungsbeschlüsse zur Bürgerbeteiligung

### Beschluss:

Auf Parzelle P1 soll die Baufenster vergrößert werden, Baugrenzen Süd/Nord/West auf 3 Meter im Osten auf 5 m

Abstimmungsergebnis 12 : 2

### Beschluss:

Auf Parzelle P1 soll der Bebauungsplan auf 2 WE reduziert werden.

Abstimmungsergebnis 12 : 2

### Beschluss

Auf Parzelle P4 soll flogendes festgesetzt werden:

- Tiefgarage zulässig
- WE 9 ohne Festsetzung des Firstrichtung

Abstimmungsergebnis: 12 : 2

### Beschluss

Auf Parzelle P4 soll die Festsetzung der Vollgeschosse II – D bestehen bleiben.

Abstimmungsergebnis: 2 : 12 (abgelehnt)

### Beschluss

Auf Parzelle P4 sollen zukünftig 3 Vollgeschosse und auf der Südseite zur Hauptstraße eine Baugrenze von 8 m festgesetzt werden.

Abstimmungsergebnis 10 : 4

### Beschluss:

Der Bebauungsplan „Lerchenweg Ost“ wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 20.06.2023 als Satzung beschlossen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 2

### TOP 3: Vorstellung der Entwurfsplanung und Kostenschätzung des neuen Feuerwehrhaus Markt Wald/Oberneufnach/Anhofen und Vorstellung der zeitlichen Ausführungsschiene

Bürgermeister Wachler gibt einen kurzen Rückblick über den Werdegang der letzten Jahre bzw. letzten Jahrzehnten bis zum jetzigen Entwurfsplan. Weiter gibt er an, dass der Freistaat Bayern die Fördergelder für FFW verdoppelt hat.

Danach übergibt Herr Wachler dem Planer Herrn Georg Böck aus Ettringen das Wort. Herr Böck stellt seine Entwurfsplan anhand einer Powerpoint vor.

Eckdaten dazu sind:

- Grundstücksgröße 4152 m<sup>2</sup>
- Gebäude 43 x40 m Nutzflächen von 1052,75 m<sup>2</sup>
- 30 Parkplätze

- Übungsfläche 250 m<sup>3</sup>
- Das Grundstück fällt von West nach Ost um 8 m
- Übungswand und keinen Schlauchturm
- Innenwand in Kalksandstein, teilweise als Sichtmauerwerk
- Licht in die Halle durch 3 Segmente Verglasung in den Toren
- Gesamtkosten 4.212.867,44 €
- Zuschüsse: seit 01.07. 2023 befristet bis 31.12.2024 verdoppelt somit 574 T€

Zeitlicher Ablauf:

Maßnahme	Vergabe	Ausführung durch	Beginn	Ende
Entscheidung der Ausführung	01.08.2023	Marktgemeinde		
Einholen Angebote der Fachplaner		Böck Bau-Management in Abstimmung mit Marktgemeinde	02.08.2023	07.08.2023
Vergabe der Fachplaner		Marktgemeinde	09.08.2023	15.08.2023
Entwurfsplanung, Bemusterung		Böck Bau-Management / Fachplaner	02.08.2023	22.09.2023
Zuschussanträge stellen		Marktgemeinde	02.08.2023	11.08.2023
Genehmigungsplanung / Kostenberechnung		Böck Bau-Management / Fachplaner	25.09.2023	29.09.2023
Werkplanung / Ausschreibung		Böck Bau-Management / Fachplaner	25.09.2023	22.12.2023
Bauausführung		Böck Bau-Management / Fachplaner Marktgemeinde	05.02.2024	

Fragen des MGR und anwesender Zuhörer:

Welche Heizung ist geplant? –  
Dies wird erst mit den Fachplanung klar.

Ausfahrtrichtung Norden möglich?  
Wir müssen dann um das Niveau anzugleichen das Gebäude zu weit nach Süd gerückt werden um eine Ausfahrt zu ermöglichen.

Ist eine Waschanlage geplant, bzw. wie werden die FFW-Fahrzeuge gewaschen?  
Ist hier nicht eingeplant, da im Ort eine Waschhalle angemietet werden kann.

Eigenleistung möglich?  
JA, aber es wird die Kosten nur minimal senken.

Aufgrund Gefälle wäre doch eine 2 stöckiges Bauwerk möglich? Aufgrund der DIN darf bei der Allarmierung bei Zuweg keine Stufe haben.

Eine Solaranlage soll mit geplant werden.

Zeitpunkt für die Ausschreibung ist sehr gut, da die Preise fallen und Kurzarbeit bevorsteht.

Die MGR hätte gerne vorab den Plan gesehen, da jetzt über eine Bausumme von 4.200.000 € abgestimmt werden.

**Beschluss:**

**Der Marktgemeinderat beauftragt die Fachplaner und stellt parallel dazu den Antrag auf Zuschuss auf Grundlage der vorgestellten Entwurfsplanung durch Herrn Georg Böck.**

**Abstimmungsergebnis 14 : 0**

**TOP 4:****Bauvoranfrage auf Errichtung eines Pavillons Flur-Nr. 121/1, 121/3 Gemarkung Markt Wald**

Bauherr: Genobank Unterallgäu

Die Genossenschaftsbank Unterallgäu möchte rechtlich abklären die Errichtung eines SB Pavillon an diese Stelle möglich ist und ob dies der Genehmigungspflicht unterliegt.

Begründung: Personenschutz in den Gebäuden, Personal und Mieter.

Die Grundmaße des Gebäudes ist 2 m auf 4,19 m und einer Höhe von 2,7 m.

Der Marktgemeinderat möchte so einen Betonklotz nicht vor dem Rathaus. Eine andere Gestaltung zum Beispiel mit Holz wäre sicher denkbar.

Baurechtlich ist die Fläche über die Schnerzhofer Straße erschlossen. Abwasserbeseitigung sowie wie Wasserversorgung sind nicht erforderlich.

**Beschluss:**

**Das gemeindliche Einvernehmen zur Bauvoranfrage auf Errichtung eines Pavillons Flur-Nr. 121/1, 121/3 Gemarkung Markt Wald wird erteilt. Die Bauvoranfrage ist an das LRA weiterzuleiten.**

**Abstimmungsergebnis: 0 : 14 (abgelehnt)**

**TOP 5:****Bauvoranfrage auf Errichtung eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Garage**

Lage: bei Ziegelei 1, Fl.Nr. 862 Gem. Markt Wald

Bauherren: Reiber Anton und Christina, Siebnach

Die Bauherren möchten auf der Fl.Nr. 862 der Gemarkung Markt Wald, angrenzend an ihren Bauernhof beim Anwesen Ziegelei 1 ein Einfamilienhaus erstellen. Die Grundmaße des Hauptgebäudes sind nicht ersichtlich.

Die Bauwerber möchten über diese Bauvoranfrage die Bebaubarkeit (Innen- oder Außenbereich) prüfen, aber auch die Genehmigungsmöglichkeiten als privilegierter Landwirt prüfen. Die Prüfung wird das LRA im Zuge einer Amtshilfe zusammen mit dem Landwirtschaftsamt durchführen.

Baurechtlich muss die Zufahrt über die Straße Ziegelei erschlossen. Hier besteht keine zentrale Abwasserbeseitigung. Wasserversorgung wird von der Staudenwasserversorgung gestellt.

Nach Beteiligung der Staudenwasserversorgung läuft eine Anschlussleitung durch das Grundstück. Ein Plan der Staudenwasserversorgung wurde angefragt.

Regenwasser ist grundsätzlich zu versickern.

**Beschluss:**

**Das gemeindliche Einvernehmen zur Bauvoranfrage auf Errichtung eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Garage auf der Flurnr. 862 der Gemarkung Markt Wald wird erteilt. Der Bauantrag wird zur Genehmigung an das LRA gesandt.**

**Abstimmungsergebnis: 11 : 0**

**TOP 6:**

**Bericht zur Jahresrechnung 2022 sowie Beauftragung der örtlichen Rechnungsprüfung**

Bürgermeister Wachler verweist auf den Bericht zum Jahresergebnis 2022 die dem Marktgemeinderat als Tischvorlage ausgeteilt wurden.

Er bittet den Geschäftsleiter mit der Verlesung der Jahresrechnung. Dieser verliest die Eckdaten der Jahresrechnung 2022 und gibt den Hinweis, dass der Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung des Haushaltsjahres beauftragt werden muss.

Haushaltsjahr 2022 Gesamtübersicht:

**Gesamtübersicht:**

	HH Ansatz 2022	Istergebnis 2022
Verwaltungshaushalt	4.638.645,00	5.159.945,45
<i>Zuführung an das Vermögen</i>	<i>734.829,00</i>	<i>1.109.769,35</i>
Vermögenshaushalt	3.833.135,00	4.427.502,98
Gesamtvolumen	8.471.780,00	9.587.448,43

**Beschluss:**

**Das Jahresergebnis 2022 wird zur Kenntnis genommen. Gleichzeitig wird der Rechnungsprüfungsausschuss mit der Prüfung der Jahresrechnung beauftragt.**

**Abstimmungsergebnis: 14 : 0**

**TOP 7: Beratung und Verabschiedung der Haushaltssatzung 2023**

Bürgermeister Wachler und der Geschäftsleiter Herr Egger erläutern anhand des, vor der Sitzung übersandten Entwurf, den Haushalt 2023.

## Grundsätzliches

- Keine neue Kreditaufnahme 2023
  - Senkung der pro Kopfverschuldung
  - Inflation 8 %, so viel wie seit 30 Jahren nicht mehr
  - Tarifierhöhung/Einmalzahlungen 2023 und Einstellungen (Kassenleitung)
  - Erhöhte Fachkraftquote/Personalaufwand Kindergarten
  - Naturfriedhof - seit Mitte Juni 22 zusätzlich
  - Erhöhte Energiekosten (Erdgas, LEW)
- 

## Eckpunkte zum Verwaltungshaushalt

### Allg. Finanzwirtschaft (Auszug)

• Einnahmen:		(HHPlan 2022)
- Grundsteuer A	45 T€	( 45 T€)
- Grundsteuer B	190 T€	(190 T€)
- Anteil Est.-Steuer	1.328 T€	(1.233 T€)
- Gewerbesteuer	750 T€	(650 T€)
- Beteiligung Umsatzsteuer	57 T€	( 57 T€)
- Hundesteuer	7 T€	( 7 T€)
- Schl.Zuweisungen Land	800 T€	(816 T€)
- Est.-Ersatz, § 7 FAG etc.	176 T€	(171 T€)
- Abschreibung, Verzinsung Anlagenkapital	325 T€	(299 T€)
• Ausgaben:		
- Gewerbesteuerumlage	65 T€	( 60 T€)
- Kreisumlage	1.000 T€	(1050 T€)
- Darlehenszins	35 T€	( 35 T€)
<b>Zuführung VermögensHH</b>	<b>710 T€</b>	<b>(735 T€)</b>

---

# Haushaltssatzung

des Marktes Markt Wald, Landkreis Unterallgäu

für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Markt Markt Wald folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiemit festgesetzt; er schließt im

**Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **5.485.145 €** und im  
**Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **6.559.583 €** ab.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen der Marktgemeinde wird auf **0 €** festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

**Grundsteuer A** –für land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, **450 v.H.**  
**Grundsteuer B** –für die Grundstücke **450 v.H.** und  
**Gewerbesteuer** **320 v.H.**

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **350.000 €** festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **01. Januar 2023** in Kraft.

# Gesamtplan

Gesamtplan 2023 - Modell 1 aus der rechtskräftigen Vorjahreswerten kopiert		Beträge in EUR					
1. Zusammenfassung der Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen							
Klassifizierung Nr. 1	Bezeichnung 2	Ansatz 2023		Ansatz 2022		Ergebnis 2021	
		Einnahmen 3	Ausgaben 4	Einnahmen 5	Ausgaben 6	Einnahmen 7	Ausgaben 8
<b>Verwaltungshaushalt</b>							
0	Allgemeine Verwaltung	107.125	751.371	65.625	700.071	52.262,89	656.313,78
1	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	15.290	88.488	13.200	82.488	13.472,70	56.976,94
2	Schulen	58.200	296.900	31.100	273.950	13.137,70	245.901,92
3	Wissenschaft, Forschung und Kulturpflege	1.290	21.878	1.100	18.488	341,00	13.362,75
4	Soziale Sicherung	117.200	664.640	117.200	554.440	252.729,17	585.739,90
5	Gesundheit, Sport, Erholung	2.750	30.570	15.000	33.570	0,00	15.222,71
6	Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	226.600	199.800	208.600	383.300	198.526,99	347.683,10
7	Öffentl. Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	996.080	1.352.450	417.380	652.450	389.770,47	562.810,52
8	Wirtschaftl. Unternehmen Grund- u. Sondervermögen	80.340	64.075	80.340	45.075	67.806,11	28.905,36
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	1.678.700	1.815.780	1.469.100	1.894.829	1.376.993,15	1.891.326,00
	<b>Summe Verwaltungshaushalt</b>	<b>5.485.145</b>	<b>5.485.145</b>	<b>4.638.645</b>	<b>4.638.645</b>	<b>4.123.248,98</b>	<b>4.123.248,98</b>
<b>Vermögenshaushalt</b>							
0	Allgemeine Verwaltung	-	8.000	-	30.000	-	761,60
1	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	0	315.000	10.000	23.000	9,00	4.890,28
2	Schulen	0	4.000	10.000	24.000	2.421,26	1.831,80
3	Wissenschaft, Forschung und Kulturpflege	-	23.500	-	3.000	-	0,00
4	Soziale Sicherung	0	12.000	0	3.000	0,00	1.040,42
5	Gesundheit, Sport, Erholung	0	75.000	11.000	95.000	4.388,42	847,87
6	Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	383.000	423.000	929.000	804.500	144.874,71	368.000,13
7	Öffentl. Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	200.000	505.500	250.500	615.500	42.488,45	497.065,02
8	Wirtschaftl. Unternehmen Grund- u. Sondervermögen	1.827.000	1.780.000	1.876.000	1.305.000	338.557,72	525.312,61
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	4.145.583	1.427.583	1.506.635	872.135	2.554.792,24	1.685.342,97
	<b>Summe Vermögenshaushalt</b>	<b>6.559.583</b>	<b>6.559.583</b>	<b>1.833.135</b>	<b>1.833.135</b>	<b>1.087.092,70</b>	<b>1.087.092,70</b>
	<b>Gesamthaushalt</b>	<b>12.044.728</b>	<b>12.044.728</b>	<b>8.471.780</b>	<b>8.471.780</b>	<b>7.410.341,68</b>	<b>7.410.341,68</b>

# Finanzplan 2024 - 2026

Finanzplan 2023 gem. § 24 KommHV-Kameralistik

Einzelplan	Bezeichnung der Maßnahme		HH 2023	2024	2025	2026
0 Allg. Verwaltung	Büsaerhöhung - EMOI GIS Dienstleistungslieferant	Ausgabe	5.000	5.000	5.000	5.000
	Reparatur- und Ausbau PV in 2024 + 150 T€	Ausgabe	3.000	153.000	3.000	3.000
1 Ort. Sicherheit	Zuschuss für Feuerwehrhaus Markt Wald	Einnahme	0	0	0	600.000
	Jährliche Anschaffungen Feuerwehr	Ausgabe	15.000	15.000	15.000	15.000
	Neubau Feuerwehrhaus Markt Wald	Ausgabe	300.000	1.500.000	2.420.000	0
2 Schulen	Zuschuss Land (digital. Klassenz. / Energetische Sanier.)	Einnahme	0	20.000	200.000	200.000
	Jährliches Budget Grundschule (Digi - Klassenzimmer)	Ausgabe	4.000	4.000	4.000	4.000
	Instandhaltungen/Energetische Sanierung	Ausgabe	0	50.000	400.000	400.000
4 Soziales	Erstellung jährliches Budget KiGa - Spielgerät 2023 (PV in 2024 + 150 T€)	Ausgabe	20.000	153.000	3.000	3.000
5 Gesundheit, Sport	Erneuerung Kniep-Terranlagen	Einnahme	0	0	0	0
	Erneuerung Kniep-Terranlagen	Ausgabe	10.000	0	0	0
	Aberneuerungspolplatz Spende Unternehmen	Einnahme	0	0	0	0
	Aberneuerungspolplatz Spende Privat/Verband	Einnahme	0	0	0	0
	Aberneuerungspolplatz Bau	Ausgabe	50.000	0	0	0
6 Bauwesen	Verkauf/erwerb Grundstücke - Wohnbauförderung	Einnahme	250.000	100.000	100.000	100.000
	Erwerb von Grundstücken - Wohnbauförderung	Ausgabe	150.000	50.000	50.000	50.000
	Bauhof Fahrweg (NECD)	Ausgabe	0	85.000	0	0
	Baugelber "in veran Buch" - Erschließungsbeträge	Einnahme	100.000	50.000	0	0
	Baugelber "in veran Buch" - Erschließung	Ausgabe	0	0	0	0

# Finanzplan 2024 – 2026

Finanzplan 2023 gem. § 24 KommHV-Kameralistik

Einzelplan	Bezeichnung der Maßnahme		HH 2023	2024	2025	2026
	Baugelber "zwischen Lerchen-Tannenweggrabenweg"-Eros	Einnahme	50.000	400.000	100.000	0
	Baugelber "zwischen Lerchen-Tannenweggrabenweg"-Eros	Ausgabe	200.000	600.000	150.000	0
	Baustellenbaupauschale	Einnahme	33.000	20.000	20.000	20.000
708, Entlohnungen	Beträge Abwasser (incl. "in veran Buch")	Einnahme	150.000	150.000	50.000	50.000
	Kläranlage, Kanalaranerungen (Abe Kläranlage Markt Wald) Dienstfahrzeug 2023 (PV für Kläranlage und digitaler Kanalaraner)	Ausgabe	400.000	400.000	100.000	100.000
		Ausgabe	5.000	0	0	0
Wirtsch. Unternehmen	Ader und Adressaal	Ausgabe	20.000	150.000	150.000	0
	Verkauf von Grundstücken	Einnahme	12.000	10.000	10.000	10.000
	Erwerb von Grundstücken (NEU bei 6 - Wirtschaftsförderung)	Ausgabe	10.000	5.000	5.000	5.000
	Breitbandausbau Bund und Land	Einnahme	1.810.000	0	0	0
	Breitbandausbau	Ausgabe	1.600.000	0	0	0
8 Allg. Finanzwirtschaft	Investitionspauschale Art. 12 FAG	Einnahme	100.000	100.000	100.000	100.000
	Einnahme aus der Rücklage	Einnahme	3.304.794	3.207.583	1.257.002	32.301
	Zuführung zur Rücklage	Ausgabe	3.207.583	1.257.002	82.301	1.037.098
	Kreditaufnahme Bank	Einnahme	0	0	300.000	0
	Einnahme aus Krediten	Einnahme	0	0	0	0
	Tilgungen alle Kreditentnahmen	Ausgabe	220.000	220.000	220.000	220.000
	Zuführung v. Verwaltungshaushalt	Einnahme	710.789	589.319	672.299	648.789

# Schuldenentwicklung

Da keine Kreditaufnahme geplant ist verändert sich die pro Kopf Verschulung wie folgt.

Zum 31.12.2015: 3.994.212 €  
= 1.791 € Pro-Kopf-Verschuldung bei 2.230 Einwohner (Hauptw.- Stand 31.12.2014)

Zum 31.12.2016: 3.717.502 €  
= 1.658 € Pro-Kopf-Verschuldung bei 2.242 Einwohner (Hauptw.- Stand 31.12.2015)

Zum 31.12.2017: 3.405.785 €  
= 1.528 € Pro-Kopf-Verschuldung bei 2.228 Einwohner (Hauptw.- Stand 31.12.2016)

Zum 31.12.2018: 3.158.050 €  
= 1.414 € Pro-Kopf-Verschuldung bei 2.232 Einwohner (Hauptw.- Stand 31.12.2017)

Zum 31.12.2019: 2.958.835 €  
= 1.334 € Pro-Kopf-Verschuldung bei 2.217 Einwohner (Hauptw.- Stand 31.12.2018)

Zum 31.12.2020: 2.740.529 €  
= 1.223 € Pro-Kopf-Verschuldung bei 2.240 Einwohner (Hauptw.- Stand 31.12.2019)

Zum 31.12.2021: 2.521.878 €  
= 1.141 € Pro-Kopf-Verschuldung bei 2.209 Einwohner (Hauptw.- Stand 31.12.2020)

Zum 31.12.2021: 2.202.679 €  
= 1.042 € Pro-Kopf-Verschuldung bei 2.209 Einwohner (Hauptw.- Stand 31.12.2021)

Zum 31.12.2023: 2.083.526 €  
= 926 € Pro-Kopf-Verschuldung bei 2.250 Einwohner (Hauptw.- Stand 31.12.2022)  
= 882 € Pro-Kopf-Verschuldung bei 2363 Einwohner (Haupt- und Nebenwohnung.- Stand 31.12.2022)

---

Die Haushaltssatzung mit allen Festsetzungen. Die Einzelfestsetzungen des Haushalts, sowie der Gesamtplan.

Außerdem wird der Finanzplan 2024 – 2026 vorgelegt und ausführlich beraten.

Schuldenstand wurde vorgestellt.

Folgende Änderungen schlägt der Finanzausschuss dem Marktgemeinderat vor.

## Allgemein

- Mit der staatl. Förderung des Straßenausbaubeitrages in Höhe von 33.000€ sollte jährlich ein Teil der Ortsstraßen saniert werden (z. B. Ring am Friedhofsweg, Kirchstraße oder auch Am Hofgraben)

## Finanzplanungsjahre 2024 – 2026

- Die Finanzplanung soll ab 2025 mit Darlehensaufnahme geplant werden. Im Finanzplanungsjahr 2024 sollen 500 T€ für Solaranlagen eingeplant werden.

Der Finanzausschuss empfiehlt einstimmig dem Marktgemeinderat die Verabschiedung des Haushalts 2023 nach dem beratenen Entwurf der Verwaltung.

## Beschluss

**Der Haushalt 2023 der Marktgemeinde Markt Wald wird mit Haushaltssatzung mit allen Anlagen beschlossen.**

**Abstimmungsergebnis: 14 : 0**



**TOP 8: Sonstiges**

Keine Themen dazu.

**Nichtöffentlich:**